



3003 Bern, 31. Oktober 2023

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

T25 und T26, Eckbau / Zentrallager, Umbau Werkstätten;
Projekt-Nr. 23-02-006

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 17. Juli 2023 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für den Umbau der Gebäude T25 und T26 von SR Technics (SRT) ein. Die Bauherrschaft liegt bei SRT.

1.2 *Projektbeschreibung und Begründung*

Laut Gesuch erwartet die SRT einen Anstieg der Triebwerkwartungen. Dies macht die Erweiterung und Vergrösserung der bestehenden Werkstätten in den Gebäuden T25 und T26 notwendig. Dazu sollen neue Tore eingebaut, bestehende ersetzt und teilweise vergrössert, zwei Vordächer am Gebäude T26 angebaut und die Gebäudehülle am Durchgang zwischen den Gebäuden T25 und T26 ergänzt werden. Im Innern der Gebäude werden nichttragende Wände rückgebaut, ein Kühlraum in ein Lager umgebaut, Büro und Sozialräume neugestaltet und diverse Arbeiten ausgeführt, um neue Maschinen installieren zu können.

Die bestehenden Entwässerungsanlagen bleiben, abgesehen von marginalen Anpassungen unverändert; die GEP¹-Konformität ist damit gegeben.

Die Baustelle befindet sich luftseitig, die Anlieferung findet über das Tor 140 statt. Eine Aussteckung war nicht erforderlich.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 5 014 000.– (exkl. Heizung, Lüftung, Klima, Elektro und Sanitär) angegeben. Der Baubeginn ist für Anfang Dezember 2023, der Abschluss der Arbeiten für Ende April 2024 geplant. Nachtarbeit ist nicht vorgesehen.

1.3 *Standort*

Luftseite des Flughafens, Gebäude T25 und T26, Hangarstrasse 12.1 und 6.1, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin. Bauherrin ist SRT; alle Parteien haben das Gesuch mitunterzeichnet und verfügen somit über die nötigen

¹ Genereller Entwässerungsplan

dinglichen Rechte für das Vorhaben.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, Projekt- und Brandschutzpläne sowie eine Stellungnahme des Zonenschutzes.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 16. März 2023 (VPK 02/23) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; eine Aussteckung war nicht nötig.

Am 29. Januar 2018 unterzeichneten BAZL und BAFU eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang sind die Fälle geregelt, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁴). Das vorliegende Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. d) des Anhangs zur genannten Vereinbarung (Arbeiten an Gebäudehüllen und im Innern von Gebäuden); auf eine Anhörung des BAFU konnte somit verzichtet werden.

Am 17. Juli 2023 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an.

Das AFM stellte am 31. August 2023 dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen, der Verkehrsbetriebe Glatttal (VBG) sowie der Stadt Kloten zu; diese wurden auch der SRT zur Kenntnis gebracht.

Am 10. Oktober 2023 teilte die FZAG per E-Mail mit, dass weder sie noch die SRT Einwände gegen die beantragten Auflagen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten haben.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Am 12. Oktober 2023 hörte das BAZL seine zuständige Sektion STOZ⁵ an, die am 23. Oktober 2023 per E-Mail mitteilte, dass sich aus ihrer Prüfung keine Auflage ergäben.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Zonenschutz vom 5. Juni 2023 (Gesuchsbeilage);
- AFM vom 31. August 2023 inkl. Stellungnahmen von
 - Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Nordost – Zürich-Flughafen, vom 24. Juli 2023;
 - Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBU) vom 10. August 2023;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 30. August 2023;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 24. August 2023;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 28. August 2023;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 3. August 2023;
 - VBG vom 18. August 2023;
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 10. Oktober 2023;
- BAZL / STOZ, luftfahrtspezifische Prüfung, vom 23. Oktober 2023.

⁵ Abteilung Sicherheit Flugtechnik – Sektion Technische Organisationen Zürich

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die umzubauenden Werkstatträume dienen dem Triebwerkunterhalt und somit dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁶ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen von LFG, USG⁷, GSchG⁸, und ArG⁹ vereinbar ist.

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁸ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) SR 814.20

⁹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Umbauten der Werkstatträume liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), und Raumplanung*

Beim Vorhaben handelt es sich um Umbauten im Innern und an den Fassaden bestehender Gebäude. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SRT) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft werden müssen, sind frühzeitig dem AFM, Flughafen / Luftverkehr einzureichen oder per E-Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die SRT ist als Instandhaltungsbetrieb gemäss Commission Regulation (EC) No 1321/2014 Annex II (Part 145) zugelassen (CH.145.0200).

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 23. Oktober 2023 hat ergeben, dass das Vorhaben ohne weitere Auflagen seitens BAZL ausgeführt werden kann.

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und beantragt:

- [1] allfällige Baukran-Erstellungsgesuche mit Koordinatenangabe für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Hochbaugeräte seien beim Zonenschutz mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen; und
- [2] der Einsatz von LKW- oder Autokränen höher als 15 m über Grund, müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per

E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Die Anträge des Zonenschutzes sind unbestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie als Auflagen ins Dispositiv auf.

2.6 *Stellungnahmen von Zoll und Kantonspolizei*

Sowohl das BAZG als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmen dem Vorhaben zu.

Das BAZG stellt keine Anträge zur Zollsicherheit.

Die Flughafenpolizei hat gegen das Gesuch der FZAG, abgesehen von folgenden Anträgen, keine Einwendungen vorzubringen:

- [1] Im Nahbereich der Umzäunung dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden;
- [2] die ungehinderte Zu- und Durchfahrt (LKW-tauglich) für die Blaulichtorganisationen sei während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen;
- [3] temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen seien der Flughafenpolizei frühzeitig bekanntzugeben, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden könnten;
- [4] die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und einzuhalten.
- [5] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien auf dem üblichen Weg der Flughafenpolizei vorzulegen.

Die Anträge [1] – [4] erscheinen zweckmässig, sie werden als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen. Dem Antrag [5] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

2.7 *Auswirkungen auf Eisenbahnanlagen*

Der Projektperimeter liegt in unmittelbarer Nähe zum Trasse der Glattalbahn (GTB), deshalb wurden auch die VBG angehört. In ihrer Stellungnahme vom 18. August 2023 stimmen die VBG dem Vorhaben zu und stellen unter lit. a) bis f) sechs Anträge betreffend Betriebssicherheit der GTB und Kosten für allfällige Sicherungsmassnahmen. Ein weiterer Antrag betrifft die Kontaktaufnahme der Bauherrschaft mit der VBG spätestens vier Wochen vor Baubeginn.

Das UVEK stellt fest, dass das Vorhaben Eisenbahnanlagen der GTB im Flugplatzperimeter tangiert. Beim hier zu beurteilenden Vorhaben geht es um die Änderung bestehender Luftfahrtanlagen, über die in einem PGV nach LFG zu entscheiden ist, und nicht um eine Nebenanlage zu einer Eisenbahnanlage im Sinn von Art. 18m

EBG¹⁰. Eine Bewilligung der VBG nach Art. 18m EBG ist daher nicht erforderlich, da sich dieser Artikel auf Fälle bezieht, in denen eine kantonale Behörde ein Genehmigungsverfahren für Nebenanlagen zu einer Eisenbahnanlage durchführt.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die vorgelegten Unterlagen zu den Projektauswirkungen auf Anlagen und Betrieb der VBG für die Genehmigung des Vorhabens ausreichen. Die Anträge unter lit. a) bis f) sowie zur Kontaktaufnahme der Bauherrschaft mit der VGB in der Stellungnahme vom 18. August 2023 wurden weder von der FZAG noch der SRT bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme der VBG wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.8 *Brandschutz*

Betreffend Brandschutz hält die Stadt Kloten fest, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF¹¹. Unter der Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 28. August 2023 stellt die Stadt Kloten 38 feuerpolizeiliche Anträge.

Da die FZAG mitgeteilt hat, dass weder sie noch die SRT Einwände gegen die feuerpolizeilichen Anträge habe, besteht für das UVEK kein Anlass, diese Anträge nicht zu übernehmen; sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 3. August 2023 diverse Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Aktualisierung der Feuerwehreinsatzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und werden von der Bauherrin nicht bestritten. Sie sind folglich einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.9 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3¹², Art. 82 UVG¹³ und die VUV¹⁴. Es hält fest, Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Im Übrigen verzichtet es

¹⁰ Eisenbahngesetz;

¹¹ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

¹² Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹³ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁴ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt wurden.

Unter den Ziffern 5 bis 21 der Stellungnahme vom 30. August 2023 stellt das AWA diverse Anträge zum Arbeitnehmerschutz, namentlich zu den Bereichen:

- Böden;
- Treppen und Treppenhäuser;
- künstliche Beleuchtung;
- natürliche Beleuchtung und Lüftung;
- künstliche Raumlüftung;
- Raumtemperatur;
- Sozialräume
- Verkehrswege;
- Abschränkungen und Geländer;
- Arbeitsplätze;
- Lärmschutz;
- Örtliche Absaugungen;
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines;
- Druckluft;
- Lager und Lagereinrichtungen;
- Hebezeuge / Krananlagen und
- Persönliche Schutzmittel.

Diese Anträge wurden von der Bauherrin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und sind umzusetzen. Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Die Stadt Kloten beantragt zum Arbeitnehmerschutz,

- Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern (vgl. SIA-Norm 358); und
- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese Anträge der Stadt Kloten ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig und werden von der Bauherrin nicht bestritten. Ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

Das Gesuch enthält keine Angaben zu den Bauabfällen. Die Vorschriften im ARG und USG über den Umgang mit möglicherweise giftigen Bauabfällen überschneiden sich teilweise. Da sich die KOBU nicht zu den Bauabfällen äussert, werden sie hier unter dem Titel Arbeitssicherheit abgehandelt.

Die Stadt Kloten verweist auf die VVEA¹⁵, nach der in Baugesuchen zu beschreiben sei, ob bei Um- und Rückbauten schadstoffbelastete Bauabfälle anfallen und wie sie entsorgt werden. Das Vorgehen sei im AWEL-Merkblatt «Private Kontrolle beim Rück- und Umbau» beschrieben. Die Pflicht zum fachgerechten Umgang mit Schadstoffen sei in Art. 3 Abs. 2, Art. 82 ff BauAV¹⁶ geregelt. Dies sei besonders bei Bauten wichtig, die vor 1990 erstellt oder umgebaut wurden. Bei ihnen müsse erfahrungsgemäss damit gerechnet werden, dass gefährliche Schadstoffe wie Asbest, PCB¹⁷, PAK¹⁸ oder Blei vorhanden sind.

Die Stadt Kloten beantragt,

- vor Baubeginn sei ein von einer zur privaten Kontrolle befugten Fachperson geprüftes Entsorgungskonzept (EK) für Bauabfälle einzureichen. Die private Kontrolle habe mit Unterschrift die Vollständigkeit und Korrektheit des EK in einem Prüfbericht zu bestätigen.

Das UVEK pflichtet der Stadt Kloten bei, dass für allfällige Rückbauarbeiten auch die Vorschriften der BauAV und für die Entsorgung der Bauabfälle die Bestimmungen der VVEA gelten. Mit dem GEK, das auch den Fachstellen bekannt ist, verfügt die FZAG über eine zweckmässige Grundlage für den Umgang mit Bauabfällen.

Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gebäuden schadstoffhaltige bzw. giftige Materialien wie Asbest, PCB¹⁹ (z. B. aus Kittfugen) oder Schwermetalle vorhanden sind, die teilweise nur durch eine Spezialfirma ausgebaut werden dürften (Art. 60b BauAV). Es ist daher zu verfügen, dass allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind (z. B. EKAS-Richtlinie 6503²⁰ [2008] und Factsheets der SUVA).

Es ist daher zu verfügen, dass die Bestimmungen der VVEA und des GEK auch für dieses Vorhaben und für die SRT als Bauherrin verbindlich sind; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Bei korrekter Anwendung der BauAV sowie der EKAS-Richtlinien werden auch die Aspekte des Umweltschutzes mitberücksichtigt. Analog zu früheren Plangenehmigungen²¹ ist zu verfügen, dass für die durch die Bauarbeiten betroffenen Bauteile mit Baujahr vor 1990 eine Schadstoffermittlung, insbesondere bezüglich Asbest, PAK und PCB durchzuführen ist. Sollten solche Baumaterialien festgestellt werden, ist ein

¹⁵ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁶ Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

¹⁷ Polychlorierte Biphenyle

¹⁸ Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

¹⁹ Polychlorierte Biphenyle

²⁰ Richtlinie Asbest der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

²¹ z. B. Plangenehmigung vom 27. November 2019 für das ELP-Tiefbauprojekt

entsprechendes Entsorgungskonzept zu erstellen und via AFV dem AWEL rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

2.10 Umweltschutz

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie prüfte das Vorhaben unter den Aspekten Wald, Archäologie, Altlasten [recte: Belastete Standorte], Tankanlagen und betrieblicher Umweltschutz, Störfallvorsorge sowie Grundwasser und kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne.

2.10.1 Wald

Die KOBU hält fest, dass für die witterungsgeschützte An- und Ablieferung an der südöstlichen Fassade des Gebäudes T26 ein Vordach mit einer Tiefe von 4,00 m und einer lichten Höhe von 4,75 m geplant sei. Die Waldabstandslinie werde vom Vordach überstellt; somit betrage der Abstand zur Waldgrenze noch 8,0 m. Die Waldrandqualität weise keine besonderen Naturwerte auf. Die Waldbewirtschaftung sei weiterhin möglich, weil das Waldstück über die Waldstrasse im Bestandsinnern erschlossen ist. Die Waldbewirtschaftung werde durch das neue Vordach nicht tangiert. Sie kommt zum Schluss, dass der am vorliegenden Ort geforderte Minimalabstand genügt, damit das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes im Sinne von Art. 17 WaG²² nicht beeinträchtigt. Sie beantragt:

- Das Waldareal dürfe nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

2.10.2 Archäologie

Die Kantonsarchäologie hat das Vorhaben geprüft und kommt zum Schluss das dieses unter Auflagen genehmigungsfähig ist. Sie beantragt:

- Falls bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein kommen, seien sie umgehend dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation dürfe nicht verändert werden;
- der Kantonsarchäologie sei für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen, ihren Anordnungen sei Folge zu leisten und allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.

2.10.3 Belastete Standorte

Die KOBU weist darauf hin, dass der Projektperimeter den belasteten Standort Nr. ZH-Züri-1-I-48 tangiert, der im Kataster der belasteten Standorte im Bereich der

²² Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz); SR 921.0

Zivilluftfahrt (KbS BAZL) gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. a der AltIV²³ als Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf Schutzgüter eingetragen ist. Sie beantragt deshalb:

- Falls bei den Bauarbeiten verschmutztes Untergrundmaterial angetroffen wird, sei gemäss dem GEK²⁴ vorzugehen.

2.10.4 Tankanlagen, Betrieblicher Umweltschutz, Störfallvorsorge

Die KOBU hält fest, im neuen CNC-Bearbeitungszentrum falle Industrieabwasser an. Zudem falle der Betrieb in den Geltungsbereich der StFV²⁵. Aus der Sicht der Störfallvorsorge seien gegen das vorliegende Bauvorhaben keine Einwände vorzubringen. Die KOBU stellt einige wenige Anträge betreffend Industrieabwasser, Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten:

- Dem AWEL sei ein Vorschlag zur Behandlung des Industrieabwassers einzureichen wobei folgende Varianten zu prüfen seien: Abwasser an die bestehende Abwasservorbehandlungsanlage anschliessen, eine separate Abwasservorbehandlungsanlage installieren oder das Abwasser sammeln und extern entsorgen. Dabei seien auch allfällige Bodenabläufe bzw. das Werkstattreinigungswasser zu berücksichtigen;
- falls eine Lagerung und ein Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten geplant sei, seien dem AWEL entsprechende Unterlagen zur Beurteilung einzureichen; und
- der Einsatzplan zu Händen der Feuerwehr ist spätestens auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Umbaus zu aktualisieren.

2.10.5 Grundwasser

Die KOBU hält fest, im Rahmen der geplanten Umbauarbeiten sei im Gebäude T25 ein Fundament für die CNC-Maschine geplant. Dieses reiche mit seiner Unterkante bis auf ca. 423,2 m ü. M. und damit knapp unter den mittleren Grundwasserspiegel. Eine allfällige Grundwasserableitung sei gemäss § 14 GebV WWG²⁶ gebührenpflichtig. Die effektiven Gebühren würden anhand des einzureichenden Pumpenprotokolls berechnet.

Die KOBU kommt zum Schluss, dass in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» vom Februar 2019 des AWEL die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Zustimmung sowie die Zustimmung zur gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung (§ 70 WWG²⁷, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV²⁸, Anhang Ziff. 1.5.3 BVV) mit

²³ Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung); SR 814.680

²⁴ Generelles Entsorgungskonzept

²⁵ Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung); SR 814.012

²⁶ Kantonale Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz; LS 724.21

²⁷ Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz; LS 724.11

²⁸ Gewässerschutzverordnung; SR 814.201

Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung folgender Anträge erteilt werden kann:

- Die allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 seien verbindlich;
- die ursprüngliche Grundwasserdurchflusskapazität bei höchstem Grundwasserspiegel sei durch geeignete Materialersatzmassnahmen vollständig zu erhalten, sodass keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert werden; und
- für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser seien gemäss § 14 GebV WWG derzeit, vorbehältlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min: Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
 - b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min: Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet. Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall mindestens Fr. 300.–. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.
- Das Pumpenprotokoll über die Grundwasserabsenkung sei von der Bauleitung ab Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch von FZAG und SRT für die Umbauten der Werkstätten für den Triebwerkunterhalt in den Gebäuden T25 und T26 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK ab 2020 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umweltrelevanzkategorie 2 (Projekte mit geringer Umweltrelevanz), für die in 10 % der Projekte umweltrechtliche Stichprobenkontrollen auf den Baustellen vorgesehen sind.

3. Gebühren

Gemäss dem für PGV nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 Kanton und Gemeinde

In PGV nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– ALN Wald (Staatsgebühr)	Fr.	233.20
– AWEL Altlasten (Staatsgebühr)	Fr.	137.20
– AWEL Tankanlagen / Transportgewerbe (Staatsgebühr)	Fr.	315.60
– AWEL Grundwasser (Staatsgebühr)	Fr.	349.90
– Ausfertigungsgebühr	Fr.	281.20

²⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

– AWA (Staatsgebühr)	Fr. 2000.00
– AWA (Schreibgebühr)	<u>Fr. 116.00</u>
– Total:	Fr. 3433.10

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs-, Behandlungs- und Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 2834.50
– Prüfungs-, Behandlungs- und Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 325.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 150.00</u>
– Total:	Fr. 3309.50

Die geltend gemachten Gebühren der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das AWA bzw. die Stadt Kloten.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton sowie im vorliegenden Fall die VGB, die ggf. weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben von FZAG und SRT betreffend den Umbau der bestehenden Triebwerkwerkstätten der SRT in den Gebäuden T25 und T26 (Ergänzung bzw. Ersatz von Toren, Ergänzung Gebäudehüllen beim Durchgang zwischen den Gebäudeteilen T25 und Erstellung je eines Vordachs an den beiden Längsseiten des Gebäudes T26; Anpassung und Neugestaltung der Räumlichkeiten im inneren der Gebäude und Installation der erforderlichen technische Ausrüstungen etc.) wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Luftseite des Flughafens, Gebäude T25 und T26, Hangarstrasse 12.1 und 6.1, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 17. Juli 2023 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Situationsplan 1:10 000; Plan Nr. 19167, 17.5.2023;
- T25-T26-01 Situationsplan, 1:2000, Plan Nr. T25-T26-01, 22.5.2023;
- T25-01 Grundriss Erdgeschoss, 1:200, Plan Nr. T25-01, 22.5.2023;
- T25-02 Grundriss Zwischengeschoss, 1:200, Plan Nr. T25-02, 22.5.2023;
- T25-03 Grundriss Erdgeschoss Betriebseinrichtung, 1:200, Plan Nr. T25-03, 22.5.2023;
- T25-04 Grundriss Zwischengeschoss Betriebseinrichtung, 1:200, Plan Nr. T25-04, 22.5.2023;
- T25-05 Schemaschnitt A-A, 1:200. Plan Nr. T25-05, 22.5.2023;
- T25-06 Fassade Nordost, 1:200, Plan Nr. T25-06, 22.5.2023;
- T25-07 Fassade Südost, 1:200, Plan Nr. T25-07, 22.05.2023;
- T25-BSP G0 Brandschutzplan, 1:200, Plan Nr. 01, 23.6.2023;
- T25-BSP G0Z Brandschutzplan, 1:200, Plan Nr. 02, 23.6.2023;
- T25 Brandschutznachweis unterzeichnet, 27.6.2023;
- T26-01 Grundriss Erdgeschoss, 1:200, Plan Nr. T26-01, 22.5.2023;
- T26-02 Grundriss 1. Obergeschoss, 1:200, Plan Nr. T26-02, 22.5.2023;
- T26-03 Grundriss Erdgeschoss Betriebseinrichtung, 1:200, Plan Nr. T26-03, 22.5.2023;
- T26-04 Schnitt B-B, T26n, 1:200, Plan Nr. T26-04, 22.5.2023;
- T26-05 Schnitt F-F, T26a, 1:200, Plan Nr. T26-05, 22.5.2023;
- T26-06 Fassade Nordost, 1:200, Plan Nr. T26-06, 22.5.2023;
- T26-07 Fassade Nordwest, 1:200, Plan Nr. T26-07, 22.5.2023;

- T26-08 Fassade Südwest, 1:200, Plan Nr. T26-08, 22.5.2023;
- T26-09 Fassade Südost, 1:200, Plan Nr. T26-09, 22.5.2023;
- T26-BSP G0 Brandschutzplan, 1:200, Plan Nr. 01, 23.6.2023;
- T26-BSP G1 Brandschutzplan, 1:200, Plan Nr. 02, 23.6.2023;
- Protokoll 01 Brandschutz der Besprechung vom 25.4.2023;
- T26 Brandschutznachweis unterzeichnet, 27.6.2023;
- Stellungnahme Zonenschutz vom 5. Juni 2023.

2. Bewilligungen

Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 19 GSchG bzw. Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

3.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 3.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SRT) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.
- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft werden müssen, sind frühzeitig dem AFM, Flughafen / Luftverkehr einzureichen oder per E-Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.1.7 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

- 3.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.1.10 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.1.12 Allfällige Baukran-Erstellungsgesuche mit Koordinatenangabe für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Hochbaugeräte sind beim Zonenschutz mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen.
- 3.1.13 Der Einsatz von LKW- oder Autokränen höher als 15 m über Grund, muss von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

3.2 *Auflagen der Kantonspolizei*

- 3.2.1 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.
- 3.2.2 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt (LKW-tauglich) für die Blaulichtorganisationen muss während der Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein.
- 3.2.3 Temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen sind der Flughafenpolizei frühzeitig bekanntzugeben.
- 3.2.4 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben; sie müssen eingehalten werden.

3.3 *Auflagen zur Wahrung der Betriebssicherheit der GTB*

Die Auflagen unter lit. a) bis f) sowie betreffend Kontaktaufnahme der Bauherrschaft mit der VGB in der Stellungnahme der VBG vom 18. August 2023 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.4 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

- 3.4.1 Die Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Stellungnahme vom 23. August 2023 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.4.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 3. August 2023 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.5 *Arbeitnehmerschutz, Arbeitsbedingungen und Umgang mit Bauabfällen*

- 3.5.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 5 bis 21 der Stellungnahme vom 30. August 2023 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.5.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern (vgl. SIA-Norm 358).
- 3.5.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 3.5.4 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.
- 3.5.5 Allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien sind unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA) durchzuführen.
- 3.5.6 Für die durch die Bauarbeiten betroffenen Bauteile mit Baujahr vor 1990 ist eine Schadstoffermittlung, insbesondere bezüglich Asbest, PAK und PCB durchzuführen.
- 3.5.7 Falls solche Baumaterialien festgestellt werden, ist ein entsprechendes Entsorgungskonzept zu erstellen und via AFV dem AWEL rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

3.6 *Umweltschutz*

- 3.6.1 Falls bei den Bauarbeiten verschmutztes Untergrundmaterial angetroffen wird, ist nach den Vorgaben des GEK zu verfahren.
- 3.6.2 Das benachbarte Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- 3.6.3 Falls bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein kommen, sind sie umgehend dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

- 3.6.4 Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten; allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- 3.6.5 Dem AWEL ist ein Vorschlag zur Behandlung des Industrieabwassers einzureichen wobei folgende Varianten zu prüfen sind: Abwasser an die bestehende Abwasservorbehandlungsanlage anschliessen, eine separate Abwasservorbehandlungsanlage installieren oder das Abwasser sammeln und extern entsorgen. Dabei sind auch allfällige Bodenabläufe bzw. das Werkstattreinigungsabwasser zu berücksichtigen.
- 3.6.6 Falls eine Lagerung und ein Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten geplant ist, sind dem AWEL entsprechende Unterlagen zur Beurteilung einzureichen.
- 3.6.7 Der Einsatzplan zu Handen der Feuerwehr ist spätestens auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Umbaus zu aktualisieren.
- 3.6.8 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind verbindlich.
- 3.6.9 Die ursprüngliche Grundwasserdurchflusskapazität bei höchstem Grundwasserspiegel ist durch geeignete Materialersatzmassnahmen vollständig zu erhalten.
- 3.6.10 Für das während der Bauzeit allenfalls abgeleitete Grundwasser sind folgende Gebühren gemäss § 14 GebV WWG zu entrichten:
- a) bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min:
Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr;
 - b) bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen über 1000 l/min:
Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m³ geförderten Wassers.
- Fehlen Messeinrichtungen, wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet; die Gebühren werden pro rata temporis erhoben und betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.–. Die Gebühren entfallen, falls das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.
- 3.6.11 Das Pumpenprotokoll über die Grundwasserabsenkung ist von der Bauleitung ab Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Abrechnung einzureichen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs betreffend Arbeitnehmerschutz durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 3433.10; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 3309.50; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: VBG, Stellungnahme vom 18. August 2023

Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 22. August 2023

Beilage 3: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 3. August 2023

Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 30. August 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.